

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 29 (1946)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der FREI^{der}denker

ORGAN
DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmäßig am 1. jeden Monats

Redaktion: TRANSITFACH 541, BERN — Abonnementspreis jährlich Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—). Sämtliche Adressänderungen und Bestellungen sind zu richten an die Geschäftsstelle der F. V. S., Postfach 2141 Zürich-Hauptbahnhof. - Postcheckkonto VIII 26074 Zürich

Inhalt: Das Frauenstimmrecht in katholischer Sicht — Zur Erinnerung an Pestalozzi — Der politische Katholizismus — Das nennen sie Seelsorge — Ein tapferes Dichterwort — Mitteilung des Hauptvorstandes — Ortsgruppen — Hall und Widerhall — Literatur — Humor

Das Denken bietet Trost und Heilung für alles.

Chamfort.

Das Frauenstimmrecht in katholischer Sicht

H. G. Zu der umstrittenen Frage des Frauenstimmrechts in der Schweiz äußert sich Prof. Dr. theol. et phil. Schenker in drei Nummern (22—24) des 113. Jahrganges der «Schweizerischen Kirchenzeitung». Da als gewiß anzunehmen ist, daß er mit seinen Darlegungen nicht nur seine persönliche Ansicht zum Ausdruck bringt, sondern gleichzeitig auch die Auffassung der katholischen Kirche in der Frage des Frauenstimmrechts formuliert, ist es wohl gerechtfertigt, die hier vorliegende Kundgebung einer kritischen Betrachtung zu unterziehen; denn die Stellungnahme des Katholizismus bei den kommenden Auseinandersetzungen für oder gegen das Frauenstimmrecht erfordert die Beachtung all derer, denen die zukünftige Gestaltung unserer politischen und kulturellen Verhältnisse nicht gleichgültig ist.

I.

Zur Orientierung des Lesers skizzieren wir zunächst den Gedankengang des Autors. In seinem ersten, einleitenden Aufsatz betont er, daß das Frauenstimmrecht keine rein politische Angelegenheit ist, daß in dieser Hinsicht weltanschauliche Erwägungen eine sehr bedeutsame, ja ausschlaggebende Rolle spielen, einerseits Erwägungen über das Wesen und die Aufgabe der Polis und andererseits Erwägungen über das Wesen und die Aufgabe des Mannes und der Frau. Da mit der Möglichkeit zu rechnen sei, daß das Frauenstimmrecht auch bei uns, «in der ältesten Musterdemokratie», komme, möchte er diesen Fragekreis rechtzeitig abklären, und zwar in erster Linie bei den jetzigen Inhabern der politischen Rechte, bei den Männern als Stimmbürgern, die darüber entscheiden müssen und werden, ob das Frauenstimmrecht eingeführt werden solle oder nicht; aber es gelte auch, die Frauenswelt in «geeigneter und kluger Weise» für diesen Fragenkreis zu interessieren. Und zwar sei zur Abklärung des ganzen Problems in erster Linie das *Naturrecht* zu befragen, dann aber auch die *Offenbarung* und *Kirchenlehre* heranzuziehen.

Ein zweiter Artikel ist daher dieser *naturrechtlichen Untersuchung* gewidmet, d. h. der Frage, ob die Frau naturrechtlich durch Ausübung politischer Rechte zur Führung der Gemeinschaft berufen sei, ob die Frauenswelt zusammen mit dem Mann oder auch ohne den Mann und gegen den Mann (bei Frauen-

mehrheit im Stimmkörper) die Staatsführung bestimmen könne. Da vom naturrechtlichen Standpunkte aus eine apodiktisch ablehnende Antwort kaum zu geben sein dürfte, wird, um die Stellung der Frau in der staatlichen Gemeinschaft zu umschreiben, zu einem Analogiebeweis Zuflucht genommen und auf die Stellung der Frau in der Gemeinschaft der Familie verwiesen: Da sei es doch «naturrechtlich eindeutig klar», daß nicht die Frau, sondern der Mann das Haupt der Ehe- und Familiengemeinschaft sei und diese Ordnung sei keine rein zufällige, sondern müsse im Wesen, in der Natur der Dinge und des gegenseitigen Verhältnisses der Geschlechter liegen. Das Naturrecht verlange in Ehe und Familie die Führung des Mannes und schließt diejenige der Frau aus. Da aber ein bloßer Analogiebeweis nicht gestattet, von der Familiengemeinschaft ohne weiteres auf die staatliche Gemeinschaft und ihre Führung zu schließen, fragt der Autor weiter, ob nicht doch hinsichtlich der öffentlichen Tätigkeit wenigstens ein Unterschied zu machen sei zwischen verheirateter und lediger Frau. Er gibt zu, daß gewisse Gründe gegen das totale aktive und passive Stimmrecht der ledigen Frau in Wegfall kämen, die der verheirateten Frau gegenüber wegen ihrer Bindung an Ehe und Familie geltend gemacht werden müßten; weil aber der Mann und nicht die Frau naturrechtlich das Haupt der Familie und diese Stellung in der Natur der Geschlechter begründet sei, bedeute es doch wohl «keine unzulässige Uebermarcung», wenn auch von der ledigen Frau verstanden werde, was von der verheirateten Frau gelte; denn die Natur der Frau ändere sich doch nicht durch Heirat und Ehe. Resultat: Gemäß dieser indirekten Beweisführung aus dem Familienbereiche verlange das Naturrecht gewiß kein Frauenstimmrecht, ja, sollte das Frauenstimmrecht dank dem Frauenüberschuß gar ein Frauenregiment im Staate zur Folge haben, verhalte sich das Naturrecht geradezu ablehnend; in positivem Sinne ließe es sich nur anrufen bei einer Lösung, welche die Stellung der Frau punkto Stimmrecht im staatlichen Bereich in ähnlicher Weise regeln wollte, wie sie geregelt ist in der Ehe und Familie.

Der dritte, abschließende Aufsatz erörtert die Stellung der *Offenbarung*, der *Bibel* und *Kirche* zur Stimmrechtsfrage. Eine